



# STATUTEN des Vereins „CLUB SALZKAMMERGUT-LOKALBAHN - Verein zur Wiedererrichtung der Ischlerbahn“

ZVR 748121403

Neufassung, beschlossen von der Generalversammlung des Vereins am vom 24. April 2021

## § 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „CLUB SALZKAMMERGUT-LOKALBAHN – Verein zur Wiedererrichtung der „Ischlerbahn““.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf Österreich und die Staaten der europäischen Union.
- (3) Der Verein dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist parteipolitisch und wirtschaftlich unabhängig.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Die Errichtung von Zweigstellen und/oder Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## § 2. ZWECK

- (1) Der Verein bezweckt die Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit bei der Verwirklichung und Umsetzung einer neuen, modernen SALZKAMMERGUT-LOKALBAHN-Strecke. Diese dient der Verminderung des mobilisierten Individualverkehrs und trägt dadurch zu einer Verbesserung der Umwelt und des Klimaschutzes bei. Er setzt sich für ökonomisch effizienten Verkehr ein. Dies bedeutet die Förderung von Transparenz in der Kosten- und Finanzierungsstruktur der Verkehrssysteme. Durch Anwendung des Verursacherprinzips und Berücksichtigung der Folgekosten für Umwelt anderen Menschen, Regionen und künftigen Generationen soll die Lebensqualität der Bevölkerung gesteigert werden.
- (2) Er bezweckt die Förderung des – insbesondere schienengebundenen – öffentlichen Verkehrs sowie die Zusammenarbeit mit in gleicher Richtung aktiven Interessensgemeinschaften, Verbänden, öffentlichen Körperschaften, Vereinen und Institutionen und setzt sich
  - für Ressourcenschonung ein. Dies bedeutet, die Förderung und Sicherstellung des Schutzes der Umwelt auch im Interesse künftiger Generationen durch sparsame und effiziente Verwendung von Energie, Rohstoffen und (Lebens)Raum.
  - für die physische und psychische Gesundheit der Bevölkerung und für Verkehrssicherheit ein, u.a. durch die Förderung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Schutz von Menschen vor Belastungen durch Schadstoffe, Lärm und Erschütterungen durch den Verkehr dienen und die Vermeidung von Unfällen zum Ziel haben.
  - dafür ein, dass Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und sozialer Stellung mobil sind. Sie sollen ihre Wege kostengünstig, sicher und zeitsparend zurücklegen können. Ziel ist ein Verkehr, der auch die Interessen zukünftiger Generationen berücksichtigt und Mobilitätsformen fördert, die mit den vorhandenen Ressourcen auf Dauer sorgsam umgehen.
  - für den Natur- und Artenschutz ein. Schädliche und trennende Auswirkungen des Verkehrs beispielsweise durch Schadstoffe, Erschütterungen, Lärm oder Versiegelung von Bodenflächen sollen zugunsten einer intakten Natur weitgehend vermieden werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er ist überparteilich und weisungsfrei. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zufallsgewinne werden ausschließlich zur Erfüllung des festgelegten Vereinszweckes verwendet.
- (4) Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon ist Aufwandsersatz, der aufgrund der Tätigkeit im bzw. für den Verein entsteht. Dieser muss vom Vorstand bestätigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- (6) Die finanziellen Mittel sind von den hierzu berufenen Organen des Vereins nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.
- (7) Der Verein kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit führen. Auch ist er berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

(8) Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

(9) Zur Zweckverfolgung kann der Verein weiters unter Anwendung des § 40a Ziff. 1 BAO Mittel als Zuwendung an andere Einrichtung weitergeben und gem. § 40a Ziff. 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen iSd. § 40a Ziff. 2 BAO entgeltlich aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften deren Tätigkeit diese selben Zwecke fördert wie der Verein erbringen.

### § 3. TÄTIGKEIT ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Versammlungen, Seminare, Fachtagungen, Diskussionsrunden, Exkursionen sowie andere Handlungen und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen;
- b) Kontakt mit Gemeinden, Ländern, dem Bund sowie deren Behörden; Interessensvertretungen und anderen Vereinigungen;
- c) die Herausgabe von Druckschriften aller Art, auch elektronischer Publikationen;
- d) Präsenz im Internet;
- e) Einrichtung von Bibliotheken, Videotheken und anderer audio-visueller Mittel zum Thema SKGLB;
- f) Kontakte und Zusammenarbeit sowie Erfahrungsaustausch mit anderen Organisationen gleicher bzw. ähnlicher Zielsetzung, breite Information der Öffentlichkeit sowie jegliche Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung und Förderung des Vereinszweckes.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, welche durch die Generalversammlung festgesetzt werden;
- b) Fördererbeiträge;
- c) Erträge aus Veranstaltungen;
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen,
- e) Erträge aus dem Verkauf diverser Artikel (z.B. Ansichtskarten, Bücher, Kalender und sonstige auf die Ischlerbahn bezogene Artikel);
- f) Einnahmen aus Inseraten, Werbung und Druckkostenbeiträgen;
- g) Sponsoreinnahmen;
- h) Allfällige sonstige Einkünfte.

### § 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich auch an der Vereinsarbeit beteiligen. **Fördernde Mitglieder** sind solche, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.

(3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Scheidende Vorstandsmitglieder können zu Ehrenpräsident/innen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und kann auch postum verliehen werden.

### § 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen und öffentliche Körperschaften sowie Organisationen und Vereinigungen werden, die sich zum Vereinszweck (§2) bekennen.

(2) Juristische Personen und öffentliche Körperschaften haben bei Eintritt eine vertretungsbefugte Person und auf Wunsch eine weitere Person als Stellvertreter/in zu benennen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### § 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages oder eines aliquoten Teiles davon ist nicht möglich. Ein Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die GV zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.) Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis gebracht und begründet werden. Entscheidungen der GV sind endgültig.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Verfügbarkeit zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in den Generalversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen, und fördernden Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossene Höhe verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder stimmen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft der elektronischen Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten zu. Eine Liste mit den gespeicherten personenbezogenen Daten ist beim Vorstand einsehbar. Die Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und Kontaktaufnahme gespeichert. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail oder Einschreiben widerrufen werden. **Ohne Speicherung der Mitgliederdaten ist eine Mitgliedschaft NICHT möglich.**

## § 8. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), der/die Generalsekretär/innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre innerhalb der ersten vier Monate gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2.1 ) binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, erhalten die Einladung auf elektronischem Wege. Mitglieder ohne E-Mail werden per Briefpost eingeladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind **alle** Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Körperschaften werden durch **einen** Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, anwesendes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Diese Vollmacht gilt – so sie nicht auf bestimmte Punkte der TO beschränkt ist – für alle Abstimmungen der jeweiligen GV und ist dem Vorstand vorzulegen.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der GV führt der Präsident/die Präsidentin oder die laut Geschäftsordnung vorgesehene Vertretung. In deren Verhinderung deren Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Mitglieder aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so kann die Generalversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen (z.B. via Telefon oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung der GV sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass möglichst alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
- (12) Auch können zu einer unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer stattfindenden GV – sofern seitens des Vereins die Möglichkeit besteht und am Veranstaltungsort der GV die technischen Voraussetzungen vorhanden sind – weitere Personen, denen aufgrund der Entfernung eine physische Teilnahme nicht möglich ist, virtuell zugeschaltet werden.

## § 10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Wahlvorschlag und eingebrachte Anträge;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, die den Betrag von 500 € überschreiten.

## § 11. DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin und
- b) mindestens einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin
- c) der Schriftführung\* und
- e) dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin\*.
- f) mindestens drei ständigen Fachbeiräten.

\*Diesen können ein oder mehrere Stellvertreter/innen beigelegt werden.

(1.1.) Die in den Vorstand gewählten Stellvertreter/innen haben nur im Falle der Verhinderung des zu vertretenden Vereinsorganes ein Stimmrecht im Vorstand. Somit besteht der Vorstand aus sieben Personen.

(1.2.) Als externe Beiräte können auch Vereins- oder Nichtvereinsmitglieder aus öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Ländern, Bund, Kammern und Verbänden) kooptiert werden. Diese sind in beratender Funktion tätig.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

(2.1.) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, der laut Geschäftsordnung vorgesehenen Vertretung oder in deren Vertretung von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin schriftlich bzw. mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Die drei ständig in den Vorstand gewählten Fachbeiräte sind im Vorstand stimmberechtigt.

(8) Weitere Fachbeiräte sowie externe Beiräte üben ihre Tätigkeit in beratender Funktion aus und sind im Vorstand **nicht** stimmberechtigt.

(9) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, die laut Geschäftsordnung vorgesehenen Vertretung oder bei deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder der/die stellvertretende Schriftführung. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) bzw. Rücktritt (Abs. 10).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

(13) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen (via Telefon oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Schriftliche Umlaufbeschlüsse (auch auf elektronischem Wege) des Vorstandes sind zulässig. Weitere Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- 1 Erstellen des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2 Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 4 Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- 5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5.1 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgaberechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einem Monat;
- 6 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 7 Aufnahme und Entlassung einer nicht näher festgelegten Anzahl zusätzlicher Fach- oder externer Beiräte;
- 8 Aufnahme und Kündigung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Angestellten des Vereins.
- 9 Erstellung einer GESCHÄFTSORDNUNG zur weitergehenden Regelung der Aufteilung der Aufgaben und Berechtigungen, insbesondere der allfällig bestellten ehrenamtlichen oder hauptamtlichen General- und Fachsekretäre.

### § 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Präsident/die Präsidentin ist das höchste Leitungsorgan, dem die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen obliegt. Er/sie führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführung hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Weiters führt er/sie das Mitgliederregister und zeichnet für die Administration des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem Präsidenten/der Präsidentin und von der Schriftführung, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem Präsidenten/der Präsidentin und von dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, der Schriftführung und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin ihre Stellvertreter/innen.

### § 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein, welche den Betrag von 500 € überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

### § 15. DER GENERALSEKRETÄR/DIE GENERALSEKRETÄRIN

- (1) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Vorstand ernannt. Er/sie übt seine/ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern er vom Vorstand nicht hauptamtlich aufgenommen wird (§ 12, Ziff. 8). Er/sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er/sie erstattet dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vorstand unverzüglich und regelmäßig Bericht und informiert über die aktuelle Situation.
- (2) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin kann aus dem Kreis des gewählten Vorstandes kommen.
- (3) Die genauen Aufgaben und Zeichnungsberechtigung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sind durch eine vom Vorstand zu beschließende **Geschäftsordnung** geregelt.
- (4) Bei entsprechendem Arbeitsaufwand ist der Vorstand berechtigt, zusätzlich weitere Fachsekretäre/Fachsekretärinnen oder eine/n stellvertretende/n Generalsekretär/in ehrenamtlich zu ernennen oder hauptamtlich aufzunehmen. Deren Pflichten werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Präsident/die Präsidentin kann für die Dauer der Verhinderung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin die Zeichnungsberechtigung einem/einer stellvertretenden Generalsekretär/in, der/die aus dem Vorstand kooptiert werden kann, übertragen.

### § 16. DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### § 17. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden und an eine gemeinnützige Organisation (die einem Zweck, der dem Vereinszweck im Sinne des § 2 der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Verwendete Abkürzungen: GV = Generalversammlung, TO = Tagesordnung